



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Untermünkheim nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 12. Dezember 2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2018 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim am 12.12.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Untermünkheim beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Die erste Stunde wird immer voll angerechnet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) von 10 Euro als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 14 Euro pro Stunde, maximal 150 € pro Tag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige und Landwirte erhalten einen Tagessatz von 150,00 Euro.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildungslehrgang (70 Std.)	- zum Abschluss gemeinsames Vesper oder Mittagessen - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	70,00 €
Truppführerlehrgang (35 Std.)	- Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	50,00 €
Maschinenlehrgang (35 Std.)	- Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	50,00 €

Funkerlehrgang (20 Std.)	Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Ver- pfelegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachba- rort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahr- zeuge zugelassene Kfz)	25,00 €
Atemschutzge- räteträgerlehr- gang (20 Std.)	Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Ver- pfelegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachba- rort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahr- zeuge zugelassene Kfz)	45,00 €
Atemschutzge- räteträgerunter- suchung G 26 (alle 3 Jahre)		20,00 €
	bei Belastungsübung zuzüglich	20,00 €
Jugendfeuer- wehrwart Grundlehrgang	Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Ver- pfelegung) - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nach- barort(geltender Satz LRKG für nicht als Dienst- fahrzeuge zugelassene Kfz)	40,00 €
Entschädigung / Anerkennung für die erfolgreiche Ablegung bei Feuerwehrleistungsabzeichen im Wert von		20,00 €

- (6) Die Kostenübernahme für den Führerschein für die Feuerwehr einschl. Kosten für ärztl. Untersuchungen und Verlängerungen erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung im Einzelfall.
- (7) Für die jährliche Hauptübung, Hauptversammlung und die Zugversammlungen erhält jeder teilnehmende Feuerwehrmann ein Essen und einen Getränkegutschein in Höhe von 9,00 Euro.
- (8) Jeder Zug der Feuerwehr erhält von der Gemeinde einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für den/die:

1. Zug	150,00 €
2. Zug	150,00 €
Jugendfeuerwehrgruppe	150,00 €
Altersabteilung	50,00 €

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	850,00 €
stv. Feuerwehrkommandant	250,00 €
Zugführer 1. Zug	200,00 €
Zugführer 2. Zug	200,00 €
Jugendfeuerwehrwart	250,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	650,00 €
stv. Feuerwehrkommandant	100,00 €
Zugführer 1. Zug	100,00 €
Zugführer 2. Zug	100,00 €
Gerätewart LF 8/6 einschl. Anhänger	200,00 €
Gerätewart ELW und MTW, einschl. Schlauchwartung	200,00 €
Gerätewart HLF 10	200,00 €
Gerätewart LF 10	200,00 €
Gerätewart Atemschutz	200,00 €
Schriftführer	150,00 €
Hauptkassier	300,00 €
Schirrmeister	200,00 €
Pressewart	150,00 €
Jugendfeuerwehrwart	100,00 €
Leiter Altersabteilung	100,00 €

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 14 Euro/Stunde (bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen max. 150 Euro/Tag) gewährt.

§ 5

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 23.09.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Untermünkheim, 12.12.2018

gez.
Maschke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.